



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Dezember 2020

## Abfall- und Gewässerschutzvorschriften für das Entleeren von Strassenschächten

- Geltungsbereich** Dieses Merkblatt beschreibt die technischen und gesetzlichen Vorgaben für das korrekte Entleeren von Strassenschächten. Es richtet sich an kommunale und kantonale Verwaltungsstellen, sowie an die im Kanton Bern tätigen Saugwagenunternehmen, die das Entleeren von Strassenschächten/-sammlern und das Entsorgen der anfallenden Schlämme in Auftrag geben oder ausführen.
- Ausgangslage** Auf Strassen und Plätzen fallen nebst Laub, Splitt, Sand und Abfällen aus dem Siedlungsraum auch schadstoffhaltige Rückstände von Reifen- und Strassenabrieb sowie Staub aus Abgasen an. Durch Wettereinflüsse gelangen dadurch Schwermetalle, Treibstoffzusätze, Kohlenwasserstoffe und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK in die Strassenschächte/-sammler. Schlamm und die an den Feinanteilen gebundenen Schadstoffe können im Strassensammler zurückgehalten werden. Durch eine fachgerechte Entleerung ist sicherzustellen, dass Gewässerverschmutzungen verhindert werden.
- Vorgaben des Bundes** Als Vorgabe dient die Vollzugshilfe des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen aus Strassenschächten sowie Mineralöl- und Fettabscheidern", Stand vom 01.10.2019.
- Stand der Technik** Verbot des Abpressens von Überstandswasser  
Ungenügend filtriertes oder abgepresstes Wasser aus Saugfahrzeugen ohne Aufbereitungsanlage darf nicht mehr zum Wiederbefüllen von Strassensammlern verwendet werden. Das gesamte abgesaugte Material muss einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden. Wo nötig müssen die Schächte anschliessend wieder bis zum Tauchbogen mit Frischwasser gefüllt werden.
- Saugfahrzeuge mit mobiler Aufbereitungsanlage  
Saugfahrzeuge mit mobiler Aufbereitungsanlage können den abgesaugten Strassensammlerschlamm direkt vor Ort auf dem Fahrzeug in einen teilentwässerten Schlamm und eine Wasserfraktion auftrennen. Die Auftrennung erfolgt z.B. mittels Filtersystemen und unter Zugabe von Flockungsmitteln. Mit dem so gereinigten, klaren Abwasser dürfen die leergesaugten Strassensammler wieder bis zum Tauchbogen befüllt werden. Die Anforderungen an das aufbereitete Abwasser richten sich nach dem interkantonalen Merkblatt "Saugfahrzeuge mit integrierter Abwasservorbehandlung" und sind dem Stand der Technik entsprechend angepasst worden.

Der teilentwässerte Schlamm muss anschliessend einer stationären Anlage zur weiteren Aufbereitung übergeben werden.

### **Vorgaben Entleerung der Strassenschächte**

- Saugfahrzeuge mit mobiler Aufbereitungsanlage (Flockung und Filtersystem)  
Die Schächte dürfen nur mit korrekt aufbereitetem Wasser wiederbefüllt werden. Eine eigentliche Einleitung (mehr als der Schachtinhalt) von aufbereitetem Wasser im Sauberwasserbereich / Entwässerung in ein Gewässer ist nicht erlaubt.
- Konventionelle Saugfahrzeuge ohne Aufbereitungsanlage  
Das Absaugen der Strassensammler ist zulässig, sofern die Schächte anschliessend leer gelassen werden oder, falls erforderlich, mit Frischwasser wiederbefüllt werden

### **Entsorgung der festen Fraktion**

Die Aufbereitung von Strassensammlerschlamm ist rechtlich vorgeschrieben. Die teilentwässerte Schlammfraktion bzw. die abgesaugten Strassensammlerschlämme sind deshalb einer stationären Anlage zur Aufbereitung zuzuführen. Der Schlamm wird entwässert und das abgetrennte Abwasser durch Flockung und Flotation aufbereitet. Durch die weiterführende physikalische Behandlung werden aus der Feststofffraktion verwertbare Anteile von Kies, Splitt und Sand zurückgewonnen.

### **Bewilligungspflicht**

Saugwagen mit integrierter Vorbehandlung (Flockung, Filtration) und stationäre Aufbereitungsanlagen gelten als Abfallbehandlungsanlagen. Für den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage ist zwingend eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung notwendig. Die zuständige Fachstelle des AWA (Fachbereich Abfall) erteilt Auskünfte zum Bewilligungsverfahren.

### **Klassierung der Abfälle**

Strassensammlerschlämme sind als Sonderabfälle [S] klassiert und müssen mit Begleitschein einem bewilligten Entsorgungsunternehmen abgegeben werden. Abfälle, die einer stationären Aufbereitungsanlage abgegeben werden, werden gemäss der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen wie folgt klassifiziert:

- Schlämme aus Strassenschächten (unbehandelte, nicht entwässerte Strassensammlerschlämme) → Code 20 03 06 [S]
- Grobfraction aus Vakuumtank (nur entwässert; ohne Flockungsmittel) → Code 20 03 06 [S]
- Feinfraction aus Schlammtank (enthält Flockungsmittel; z. B. Schlammfraktion aus Saugwagen mit integrierter Vorbehandlung) → Code 19 02 05 [S]

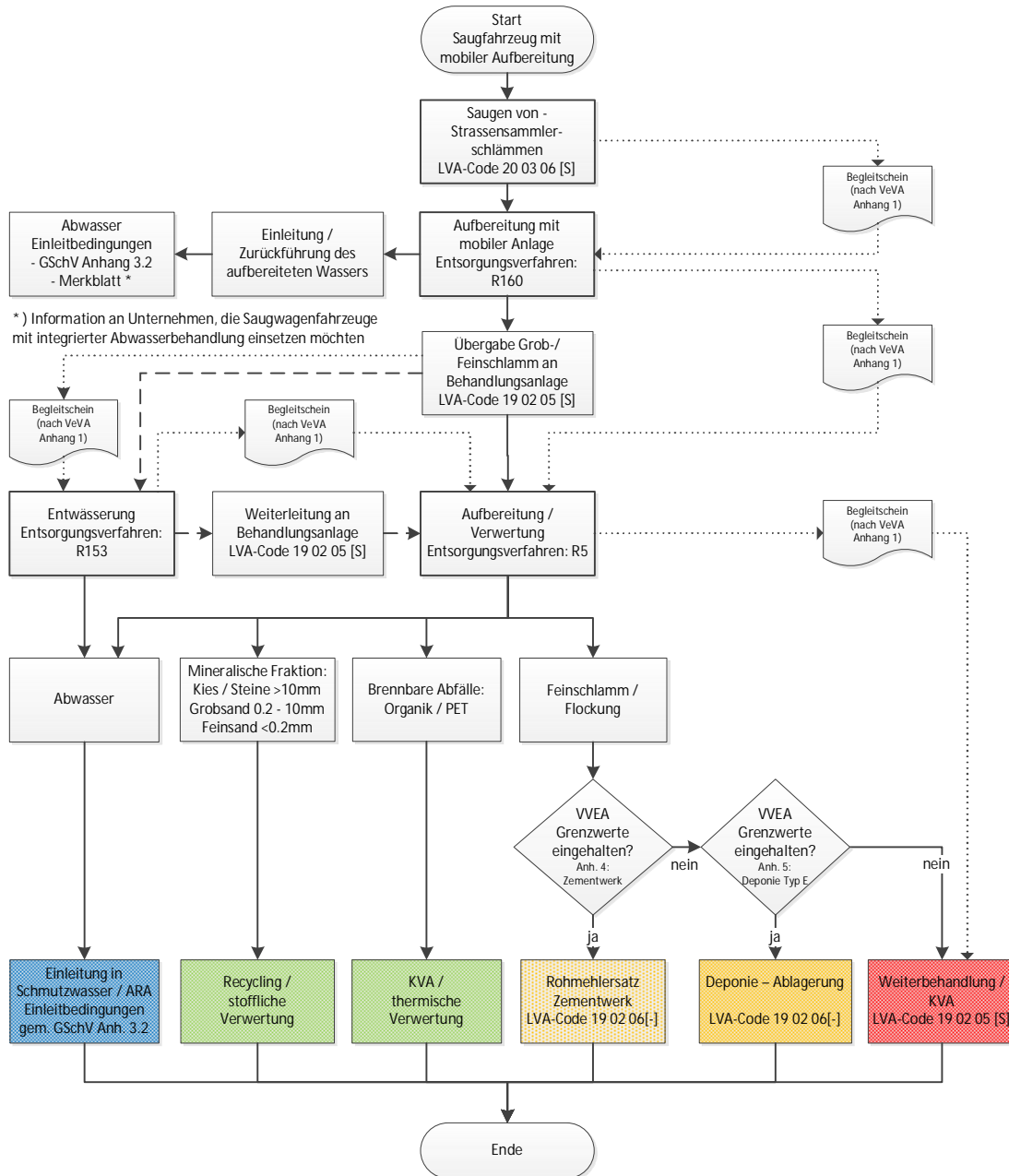
### **Rechtsgrundlagen und weitere Unterlagen**

- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)  
Die Gewässerschutzverordnung gibt die Anforderungen für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation vor.
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (SR 814.610)  
Die Verordnung regelt den korrekten Umgang mit Sonderabfällen und beschreibt deren umweltverträgliche Entsorgung.
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)  
Liste der Abfälle und Entsorgungsverfahren mit entsprechenden Codes.
- Elektronische Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz (Stand: 10. April 2012)  
Die Vollzugshilfe konkretisiert die rechtlichen Grundlagen und beschreibt die umweltverträgliche Entsorgung von Strassensammlerschlamm.

(<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/index.html?lang=de>)

- Interkantonales Merkblatt "Saugfahrzeuge mit integrierter Abwasservorbehandlung" VSA 2019
- Flussdiagramm Ablauf / Behandlung und Codierung von Strassensammlerschlamm MIT resp. OHNE mobiler Aufbereitung

Ablauf / Behandlung und Codierung von Strassensammlerschlamm **MIT** mobiler Aufbereitung



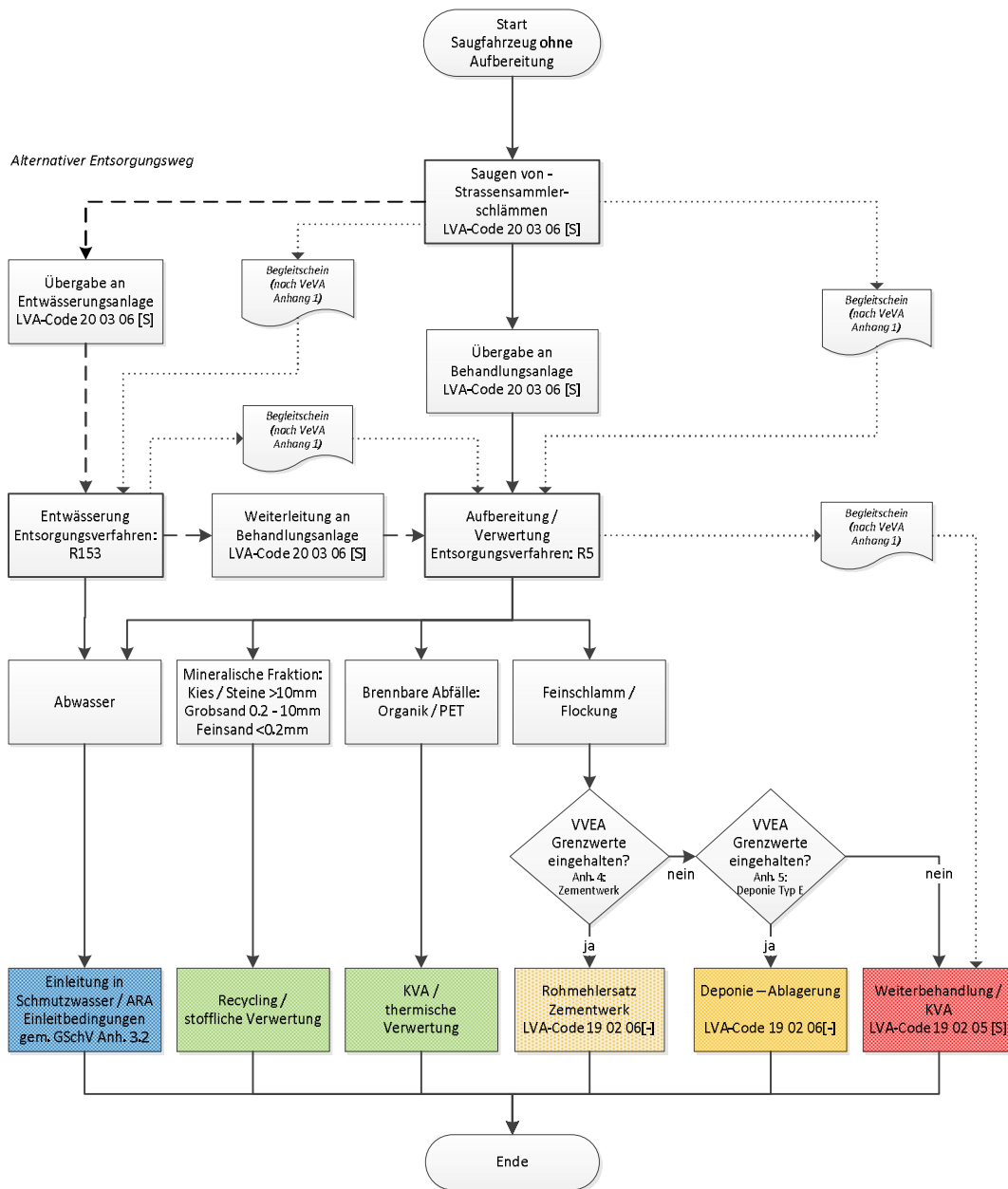
20 03 06 [S] Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlamm)

19 02 05[S] Schlämme aus der physikalisch- chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- Abgetrennte Feinfraktion von Strassensammlerschlamm (enthält Flockungsmittel)
- Entwässerte Strassensammlerschlamm, ohne Trennung von Grob- und Feinfraktion (können Flockungsmittel enthalten)

19 02 06 [-] Schlämme aus der physikalisch- chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen

## Ablauf / Behandlung und Codierung von Strassensammlerschlämmen **OHNE** Aufbereitung



20 03 06 [S] Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme)

19 02 05[S] Schlämme aus der physikalisch- chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- Abgetrennte Feinfraktion von Strassensammlerschlämmen (enthält Flockungsmittel)
- Entwässerte Strassensammlerschlämme, ohne Trennung von Grob- und Feinfraktion (können Flockungsmittel enthalten)

19 02 06 [-] Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen